

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 16. April	1997
-------	--------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie	29	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Exter, Kirchenkreis Vlotho	46
Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	35	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Letmathe, Kirchenkreis Iserlohn ..	46
Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen	36	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ohle, Kirchenkreis Plettenberg ..	46
Ordnung für das Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen	38	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen	47
Ordnung für die Evangelische Akademie Iserlohn ..	39	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ostönnen	47
Kirchliches Arbeitsrecht	40	Urkunde über die Aufhebung der 3. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Schwelm	47
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden ..	40	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt	47
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker	41	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst	47
Besetzung der Spruchkammern der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	41	Ruhen der Stiftungsaufsicht	48
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen	43	Lehrgänge für Küsterinnen und Küster	48
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Herne und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Herne	43	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	48
		Persönliche und andere Nachrichten	48
		Neu erschienene Bücher und Schriften	51

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie

Auf der Grundlage der vom Rat der EKD am 8./9. Dezember 1995 als Richtlinie nach Artikel 9 Buchstabe a verabschiedeten Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 12. Februar 1997 nachstehende Musterordnung für die Einführung der Zwischenprüfung an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und an der Kirchlichen Hochschule Bethel beschlossen:

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie – Pfarramtsstudiengang – (ZPO EvTh)

Vom 12. Februar 1997

Gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215) hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfende, Beisitzende
- § 4 Fächer der Prüfung
- § 5 Prüfungsfristen

II. Verfahren

- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 13 Beratungsgespräch
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

III. Schlußbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zeugnis
- § 18 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist. Insbesondere sollen Kenntnisse über die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben worden sein, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) „Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuß. „Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuß für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig.“
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. „Vier Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. „Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. „Außerdem gehört dem Prüfungsausschuß ein von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Dauer von zwei Jahren benanntes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes an.“
- (3) „Der Prüfungsausschuß wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vor-

sitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. „Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. „Wiederwahl ist zulässig.“

(4) Der Prüfungsausschuß hat darauf hinzuwirken, daß das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 nötig ist, ausgewiesen wird.

(5) „Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. „Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. „Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. „Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. „Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. „Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.“

(6) „Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. „Er beschließt mit einfacher Mehrheit. „Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. „Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden kein Stimmrecht.“

(7) „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. „Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 11 Abs. 4 darf die Zahl der Prüfenden und des Prüflings nicht übersteigen.“

(8) „Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. „Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

§ 3

Prüfende, Beisitzende

- (1) „Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. „Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden

übertragen. »Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die oder der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. »Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende Prüfung abgelegt hat und einer evangelischen Kirche angehört.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

§ 4

Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) »Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie.

»Das Prüfungsfach Systematische Theologie kann nach Wahl des Prüflings durch das Fach Praktische Theologie ersetzt werden.

(3) Ein exegetisches Fach kann nach Wahl des Prüflings durch ein weiteres Fach ersetzt werden, das an der Theologischen Fakultät vertreten ist.

(4) Philosophie kann zusätzliches Prüfungsfach nach Abs. 2 sein, wenn die Prüfungsordnung der zuständigen Landeskirche dies bestimmt.

(5) Bibelkunde kann zusätzliches Prüfungsfach nach Abs. 2 sein, wenn die Prüfungsordnung der zuständigen Landeskirche dies bestimmt.

§ 5

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) »Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der Prüfung am Anfang des sechsten Fachsemesters versäumt wird. »Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. »Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) »Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. »Der Termin der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr

am Ende des vorausgegangenen Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

II. Verfahren

§ 6

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie führen,
7. eine einführende Lehrveranstaltung im Fach Praktische Theologie besucht hat,
8. »je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologie oder Praktische Theologie

besucht hat und drei mindestens ausreichend benotete Proseminarscheine aufgrund einer Seminararbeit erworben hat. »Zwei Scheine müssen in den beiden exegetischen Disziplinen erworben werden, ein Schein muß auf einer Proseminararbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde. »Sofern sich der Prüfling zur Anfertigung einer Klausur nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 entscheidet, reduziert sich die Zahl der Arbeiten auf 2.

9. die Bibelkundeprüfung (Biblicum) abgelegt hat, wenn sie nicht Teil der Zwischenprüfung ist oder die jeweilige landeskirchliche Prüfungsordnung vorschreibt, daß sie Prüfungsfach in der Ersten Theologischen Prüfung ist,
10. das Philosophicum abgelegt hat, wenn es nicht Teil der Zwischenprüfung ist oder die jeweilige landeskirchliche Prüfungsordnung vorschreibt, daß es Prüfungsfach in der Ersten Theologischen Prüfung ist,
11. ein von der für den Prüfling zuständigen kirchlichen Behörde anerkanntes Praktikum abgeleistet hat, falls die landeskirchliche Prüfungsordnung das vorschreibt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prü-

fungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.¹ Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern die Klausuren geschrieben werden sollen,
6. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die prüfungsmäßig geschriebene Proseminararbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 angefertigt wurde,
7. eine Erklärung darüber, auf welche Lehrveranstaltungen die zwei mündlichen Prüfungen nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 bezogen sein sollen und wer dafür als Prüferin oder Prüfer gewählt wird,
8. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Bibelkundeprüfung (Biblicum) Bestandteil der mündlichen Prüfung sein soll,
9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob das Philosophicum Bestandteil der mündlichen Prüfung sein soll,
10. gegebenenfalls der Nachweis über ein von der für den Prüfling zuständigen kirchlichen Behörde anerkanntes Praktikum.
11. eine Erklärung nach § 11 Abs. 4 (Zulassung von Zuhörenden).

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Fakultät eingeschrieben gewesen sein, an der er die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuß zu richten. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder

3. der Prüfling die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Prüfling sich im Studiengang Evangelische Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrecht verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Einzelne Fachprüfungen, die der Prüfling an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtstudienang) oder verwandten Studiengängen erbracht hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfaßt die Prüfungsleistungen in den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fächern, sowie ggf. auch in den Fächern Bibelkunde und Philosophie (Abs. 4 und 5). In jedem Fach wird eine Prüfungsleistung erbracht. Gegenstand der Prüfungs-

¹ Zur Ersten Theologischen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und in der Liste der Theologiestudierenden der Mitgliedskirche eingetragen ist.

leistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7 und 8.

(3) Die in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis als prüfungsrelevant auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur,
2. eine weitere Klausur in einem anderen Fach, sofern nicht die dritte Proseminararbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 geschrieben worden ist,
3. zwei mündliche Prüfungen, die in den Fächern abgelegt werden müssen, in denen keine schriftlichen Leistungen erbracht worden sind. Diese Prüfungen werden in der Regel im Anschluß an eine Lehrveranstaltung durchgeführt.
4. gegebenenfalls die mündliche Bibelkundeprüfung nach § 4 Abs. 5,
5. gegebenenfalls die mündliche Prüfung im Fach Philosophie nach § 4 Abs. 4.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und methodisch begründete Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen werden, wenn der Prüfling mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. Die Einverständniserklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 5 darf die der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden selbständig und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt.

(3) Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgesetzt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt fest, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn sämtliche

Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(6) „Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. „Zur Feststellung der Gesamtnote werden alle Prüfungen einfach gezählt. „Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Beratungsgespräch

„Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab. „Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. „In dem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekanntgegeben.

§ 14

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) „Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, müssen im nächsten Semester wiederholt werden. „Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. „Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. „Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) „Wenn eine zum zweitenmal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. „In diesem Fall wird der Prüfling zum weiteren Studium der Theologie (Pfarramtsstudienangang) nicht mehr zugelassen.

(3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) „Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. „Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) „Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. „Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von dem Prüfungsausschuß benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. „Werden die Gründe von

der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. „Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) „Versucht der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. „Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. „In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) „Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuß überprüft werden. „Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) „Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Dekan oder bei der Dekanin zu stellen. „Der Dekan oder die Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Zeugnis

(1) „Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. „Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) „Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden

Prüfungsleistungen enthält. „Sie muß erkennen lassen, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Aberkennung der Zwischenprüfung

„Die Zwischenprüfung kann durch den Prüfungsausschuß aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. „Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. „§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1997/98 mit dem Studium der Evangelischen Theologie beginnen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Februar 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: C 6–05/02

Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO)

vom 13. Februar 1997

Aufgrund von § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABL. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABL. S. 204), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Einstellungstermine

Jeweils zum 1. März und zum 1. September eines Jahres kann das Landeskirchenamt bis zu fünf- unddreißig geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Vikarin bzw. als Vikar in den kirchlichen Vorbereitungsdienst berufen.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen beim Landeskirchenamt für den Einstellungstermin 1. März spätestens bis zum 1. Oktober des Vorjahres und für den Einstellungstermin 1. September spätestens bis zum 1. April eines Jahres eingegangen sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen vor dem Bewerbungstermin die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 7 Pfarrer-Ausbildungsgesetz erfüllt haben.

§ 3

Auswahlverfahren

Wenn die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst die Zahl der Ausbildungsplätze übersteigt, entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme aufgrund eines Auswahlverfahrens.

§ 4

Auswahlkriterien

(1) Die Reihenfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber ergibt sich aus einer für jeden Einstellungstermin zu berechnenden Punktzahl. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Die Punktzahl wird nach Lebensalter, Wartezeit und Examensnote wie folgt berechnet:

a) Lebensalter:

23 Jahre	0 Punkte
24 Jahre	1 Punkt
25 Jahre	2 Punkte
26 Jahre	3 Punkte
27 Jahre	6 Punkte
28 Jahre	8 Punkte
29 Jahre	10 Punkte
30 Jahre und älter	12 Punkte

Maßgebend ist das Lebensjahr, das an dem der Ersten Theologischen Prüfung folgenden nächsten Bewerbungstermin vollendet ist.

b) Wartezeit:

pro Halbjahr	10 Punkte
--------------	-----------

Die Wartezeit beginnt mit dem frühestmöglichen Einstellungstermin.

c) Examensnote:

sehr gut	10 Punkte
recht gut	9 Punkte
gut	7 Punkte
befriedigend	4 Punkte
ausreichend	0 Punkte

(3) Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Punktzahl, so wird jeweils die ältere bzw. der ältere bevorzugt.

§ 5

Ausnahmen

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in bis zu drei Fällen unabhängig von der Punktzahl über die bevorzugte Aufnahme, wenn außergewöhnliche soziale Härten geltend gemacht werden.

(2) Der Antrag ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (VDAufnVO) vom 23. Februar 1995 (KABl. S. 54) außer Kraft.

Bielefeld, den 25. Februar 1997

Evangelische Kirche von Westfalen**Die Kirchenleitung**

(L.S.) Winterhoff Dr. Friedrich

Az.: 3815/III/C 3-50/01

Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 12./13. Februar 1997

Aufgrund von Artikel 150 a der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Grundordnung beschlossen:

1. Grundsätze

Die evangelische Kirche sieht ihren Erziehungsauftrag in der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus begründet und nimmt ihn unter der Verheißung dieser Botschaft wahr. Darum weiß sie sich in allem pädagogischen Handeln dem Geist der Freiheit und der Liebe verpflichtet. Ihr erzieherisches Ziel ist es, jungen Menschen zu helfen, ihre Bestimmung als Mensch in Verantwortung für sich und die Schöpfung Gottes zu finden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen will mit ihren Schulen einen eigenen Beitrag zu den Aufgaben und Zielen der Erziehung und Bildung in unserer Gesellschaft leisten. Sie tut dies in der Verantwortung und Verpflichtung für junge Menschen und deren Zukunft in einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft.

Um der Ausrichtung am Evangelium willen ist der Religionsunterricht wesentlicher Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der evangelischen Schulen. Auch Schulgottesdienste und andere Formen christlichen Lebens und Feierns haben eine besondere Bedeutung für die Gestaltung des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft.

Von Schülerinnen und Schülern, Eltern¹ und Lehrerinnen und Lehrern wird erwartet, daß sie diese Ziele einer Erziehung nach christlichem Menschenbild bejahen und in gemeinsamer Verantwortung miteinander verwirklichen wollen.

¹ Der Begriff „Eltern“ umfaßt in dieser Grundordnung die leiblichen Eltern und/oder die Personensorgeberechtigten einer Schülerin/eines Schülers. Im Weiteren wird daher nur der Begriff „Eltern“ für die Bezeichnung derer, die mit der Wahrnehmung des Personensorgerechtes betraut sind, verwendet.

Das Grundgesetz bekräftigt aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen in Deutschland ausdrücklich den Willen zur demokratischen Vielfalt im Bildungswesen. Es eröffnet und garantiert daher das Recht, Schulen in freier Trägerschaft zu gründen. Im Rahmen des Bildungsauftrages der öffentlichen Schulen sind die Schulen der Evangelischen Kirche von Westfalen Angebotsschulen für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, die eine Erziehung und Bildung nach christlichem Menschenbild und aus evangelischem Glauben bejahen und wünschen.

1.1 Das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule wird von einem Lebens- und Menschenverständnis getragen, das sich am christlichen Gedanken orientiert. Es ist daher ausgerichtet an den Zielen des ökumenisch konziliaren Prozesses im Einsatz für „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“. Diese Grundsätze finden ihre Umsetzung in der gemeinsamen Gestaltung des Schullebens im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Miteinander.

1.2 Die Schule will die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Begabungen und Leistungsprofilen fördern und unterstützen. Sie will sie zu selbständigem, kritischem Denken erziehen und sie zu verantwortlichem Handeln, d. h. zur Übernahme von Pflichten und Wahrnehmung von Rechten im gesellschaftlichen und kirchlichen Leben befähigen und ermutigen. Der Frage nach der Bewahrung der Würde des Menschen und der Fähigkeit zur Wahrnehmung der Verantwortung in einer technisch-wissenschaftlichen Welt sieht sie sich besonders verpflichtet.

1.3 Zum christlichen Lebensverständnis gehört die Offenheit im Umgang miteinander. Dies bedeutet für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer das Recht, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor dem anderen zu äußern. Dieses Recht findet dort seine Grenzen, wo die Rechte, die Ehre und Würde des anderen verletzt und wo die Erziehungsziele der kirchlichen Schule beeinträchtigt werden.

1.4 In den Gremien der schulischen Mitbestimmung und in der Gestaltung des gesamten Schullebens sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer partnerschaftlich aufeinander angewiesen. Jedem fällt seine Verantwortung zu. Das bedeutet, daß sich Schülerinnen und Schüler in einem ihrem Alter angemessenen Umfang zur Mitarbeit in den schulischen Gremien und der Gestaltung des Schullebens verpflichtet fühlen und daß die Eltern auch dann noch daran mitwirken, wenn ihre Kinder die Volljährigkeit erreicht haben.

2. Allgemeine Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter

Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer regelt

die Allgemeine Schulordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern nicht im Schulvertrag oder in dieser Grundordnung andere Vorschriften an deren Stelle treten.

2.1 Schülerinnen und Schüler

- 2.1.1 Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, daran mitzuwirken, daß die Aufgaben der Schule erfüllt, ihre Bildungsziele umgesetzt und ein gutes Schulklima entwickelt wird.
- 2.1.2 Für die Arbeit der schulischen Gremien auf allen Ebenen, für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der unterrichtlichen Arbeit und für die Gestaltung der außerunterrichtlichen Aktivitäten sollen Schülerinnen und Schüler Vorschläge einbringen.
- 2.1.3 Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, am Unterricht und den Arbeitsgemeinschaften, zu denen sie sich angemeldet haben, mindestens ein Schulhalbjahr lang teilzunehmen, sofern sonstige schulische Regelungen nichts anderes vorsehen. Beschließt die Schulkonferenz bestimmte unterrichtliche oder außerunterrichtliche Aktivitäten als verbindliche Bestandteile des Bildungsganges an der Schule, so gilt für diese Veranstaltungen die Teilnahmepflicht für alle Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung kann von dieser Verpflichtung in Ausnahmefällen entbinden, wenn besondere Gründe vorliegen.

2.2 Eltern

- 2.2.1 Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sind die Eltern gehalten, Kontakt mit den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern zu pflegen und insbesondere bei auftretenden Problemen das offene Gespräch mit ihnen zu suchen. Sie sollen die Schule informieren, wenn besondere Umstände die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen.
- 2.2.2 Die Eltern verpflichten sich, die Schule in dem Bestreben, die Erziehungsziele der Schule zu erreichen, aktiv zu fördern.
- 2.2.3 Von den Eltern wird die Bereitschaft erwartet, die verschiedenen Möglichkeiten der Kooperation in der Schule nach Zeit und Möglichkeit zu unterstützen. Dies kann in den verfaßten Gremien der Schulmitwirkung oder im informellen Bereich der Zusammenarbeit mit der Schule geschehen.

2.3 Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer

- 2.3.1 Der Dienst der Schulleiterinnen und der Schulleiter und der Lehrerinnen und Lehrer wird durch den besonderen Auftrag und die Erziehungsziele der kirchlichen

Schule bestimmt. Alle Kolleginnen und Kollegen verpflichten sich, aktiv am Erziehungsauftrag einer Schule in kirchlicher Trägerschaft mitzugestalten.

- 2.3.2 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist dem Schulträger gegenüber dafür verantwortlich, daß die Schule entsprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geführt wird.
- 2.3.3 Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Beschlüsse der Mitbestimmungsgremien in eigener Verantwortung. Sie verpflichten sich zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit untereinander und mit Schülerinnen und Schülern und Eltern. Sie verpflichten sich zur Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an allen schulischen Gremien und an allen von diesen Gremien beschlossenen verbindlichen Veranstaltungen. Die Lehrer unterstützen und fördern die Arbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülerverwaltung.
- 2.3.4 Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer beraten Schülerinnen und Schüler und Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Dazu dienen vor allem Sprechstage, Sprechstunden, Schul- und Klassenpflegschaftssitzungen, Schulkonferenzen, Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen.

Besonders bei auffälligem Nachlassen der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft von Schülerinnen und Schülern oder allgemeinen Problemen im pädagogischen Bereich sollen die Eltern benachrichtigt werden. In gemeinsamen Gesprächen sollen Wege zur Lösung dieser Probleme beraten werden. Die Verantwortung der Eltern für die Erziehung der Schülerinnen und Schüler bleibt dabei gewahrt.

Im Sinne der partnerschaftlichen Erziehung gelten diese Verpflichtungen auch gegenüber den Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern, sofern eine Schülerin/ein Schüler nicht schriftlich etwas anderes erklärt hat.

3 Mitwirkung in der Schule

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Mitwirkung in der Schule findet das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) – vom 13. Dezember 1977 in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der in dieser Grundordnung festgelegten Grundsätze mit folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

- 3.1 Bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind alle Beteiligten verpflichtet, von den in § 3 Abs. 1 SchMG genannten Vor-

- schriften abweichende oder ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.
- 3.2 Die Schulkonferenz hat abweichend von § 4 Abs. 1 SchMG höchstens 24 Mitglieder.
 - 3.3 Entscheidungen im Sinne von § 4 Abs. 3 vorletzter Satz SchMG fallen in die Zuständigkeit des Schulträgers.
 - 3.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen verstoßen, zu beanstanden. Die Verfahrensvorschriften des § 13 Abs. 4 SchMG sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß ggf. die Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen ist.
- 4. Inkrafttreten der Grundordnung**
- 4.1 Diese Grundordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.
 - 4.2 Gleichzeitig tritt die vorläufige Ordnung über die Mitwirkung in den landeskirchlichen Schulen vom 13. September 1978 (KABl. 1979 S. 29 ff.) außer Kraft.

Bielefeld, den 13. Februar 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.) Winterhoff Kaldewey
Az.: D 12-01

**Ordnung für das Pastorkolleg
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

1. Das Pastorkolleg ist die Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Fortbildung ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Predigerinnen und Prediger. Es dient der theologischen Besinnung und der Pflege der geschwisterlichen Gemeinschaft unter dem Evangelium. Es tut seinen Dienst nach den Weisungen der Kirchenleitung.
 2. Die Kirchenleitung beruft die Ephora oder den Ephorus des Pastorkollegs. Die Ephora oder der Ephorus vertritt das Pastorkolleg gegenüber der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt sowie im Rahmen ihres oder seines Auftrages gegenüber der Öffentlichkeit.
 3. Die Kirchenleitung bildet einen Pfarreraus- und -fortbildungsausschuß, der unter anderem auch die Aufgabe hat, das Pastorkolleg in seiner Arbeit zu unterstützen und die Kirchenleitung in Fragen der Fortbildung zu beraten. Dem Pfarreraus- und -fortbildungsausschuß gehören bis zu 18 Mitglieder an, die von der Kirchenleitung für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Die Kirchenleitung bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses sowie deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin. In den Ausschuß werden bis zu 9 Personen für den Bereich der Fortbildung berufen. Dem Ausschuß gehören die Ephora oder der Ephorus, die zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten des Landeskirchenamtes, von denen nur eine oder einer Stimmrecht hat, eine theologische Hochschullehrerin oder ein theologischer Hochschullehrer, Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen und Werke, mit denen das Pastorkolleg zusammenarbeitet sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer an.
- Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pastorkollegs können auf Einladung der oder des Vorsitzenden mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
4. Das Pastorkolleg stellt im Zusammenwirken mit dem Pfarreraus- und -fortbildungsausschuß den jährlichen Gesamtplan der Fortbildungsveranstaltungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie Predigerinnen und Prediger auf. Das Pastorkolleg arbeitet dabei mit den anderen Ämtern und Diensten in der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammen und wirkt auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche des pfarramtlichen Dienstes hin.
 5. Das Pastorkolleg führt die Fortbildungsveranstaltungen allein oder zusammen mit anderen Ämtern und Diensten in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.
 6. Das Pastorkolleg berät die Landeskirche und die Kirchenkreise in Fragen der Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Predigerinnen und Prediger.
 7. Die Kirchenleitung beauftragt das Pastorkolleg nach Bedarf mit der Ausbildung haupt- und nebenberuflicher sowie ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.
 8. Das Pastorkolleg hält die Verbindung zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen.
 9. Die Referentinnen und Referenten des Pastorkollegs kommen unter Vorsitz der Ephora oder des Ephorus zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen, in denen alle Arbeitsbereiche, insbesondere die Planung und Durchführung der Fortbildung behandelt werden. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten einzuladen. Dienstbesprechungen sind auch auf Wunsch der Dezernentinnen oder Dezernenten einzuberufen.
 10. Das Pastorkolleg erstattet der Kirchenleitung mündliche und schriftliche Arbeitsberichte. Vor Entscheidungen über wichtige Fragen der Arbeit des Pastorkollegs ist der Ephora oder dem Ephorus die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme vor der Kirchenleitung zu geben.

11. Diese Ordnung tritt zum 1. April 1997 in Kraft. Die Ordnung für das Pastorkolleg vom 23. Juni 1976 (KABl. S. 77) wird gleichzeitig aufgehoben.

Bielefeld, den 13. März 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

**Ordnung für die Evangelische
Akademie Iserlohn**

§ 1

(Name und Rechtsträger)

Die Evangelische Akademie Iserlohn ist eine Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

(Auftrag)

1. Die Evangelische Akademie Iserlohn hat den Auftrag, Probleme und Strömungen der Zeit im Kontext von Kirche und Gesellschaft aufzugreifen und in Form von Tagungen, Seminaren, Konsultationen und Studienkreisen sowie Forumsveranstaltungen zu behandeln und aufzuarbeiten. Um diesen Auftrag zu erfüllen, setzt sie Schwerpunkte für die Behandlung aktueller Themen in Kirche und Gesellschaft und sucht das Gespräch und die Gemeinschaft mit Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen. Die Arbeit orientiert sich an dem Memorandum „Der Auftrag Evangelischer Akademien“, herausgegeben vom Leiterkreis der Evangelischen Akademie in Deutschland, Bad Boll 1979.
2. Ihrem Auftrag entsprechend arbeitet die Akademie eng zusammen mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen, vor allem mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. und den Einrichtungen, für die Haus Ortlohn mit der Evangelischen Akademie gemeinsame landeskirchliche Tagungsstätte ist. Sie wirkt mit im Leiterkreis der Evangelischen Akademie in Deutschland und der ökumenischen Vereinigung der Akademien und Zentren in Europa. Darüber hinaus erstrebt die Akademie Gedankenaustausch und bei gemeinsamen Anliegen auch Zusammenwirken mit Hochschulen, anderen Bildungseinrichtungen und weltanschaulichen Gruppen, mit kulturellen Organisationen, Berufsorganisationen und mit Trägern der politischen Meinungs- und Willensbildung.

§ 3

(Gemeinnützigkeit, Anerkennung)

1. Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke

im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO) bzw. der künftig an ihre Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften durch Förderung der Erwachsenenbildung (Weiterbildung) und der Evangelischen Kirche.

2. Die Akademie erstrebt keine Gewinnerzielung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Evangelische Kirche von Westfalen erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Träger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Akademie. Die Gewährung von Vergütungen für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen usw. bleibt hiervon unberührt.
3. Die Akademie ist ordentliches Mitglied des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e. V. Sie betreibt Erwachsenenbildung im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

(Ausschuß)

1. Im Ausschuß der Akademie wirken Vertreter und Vertreterinnen aus Kirche, Kultur, Politik, Arbeitswelt und Publizistik sowie Vertreter und Vertreterinnen des Trägers und der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Unterstützung und Beratung des Leiters bzw. der Leiterin und der Studienleiter und Studienleiterinnen der Akademie zusammen.
2. Dem Ausschuß gehören bis zu 18 Mitglieder an, die von der Kirchenleitung für die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Die Kirchenleitung bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ausschusses. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
3. Der Ausschuß besteht aus
 - a) bis zu 14 Mitgliedern aus dem Bereich von Kirche, Kultur, Politik, Arbeitswelt und Publizistik,
 - b) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - c) dem Leiter bzw. der Leiterin der Akademie,
 - d) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Iserlohn e. V.,
 - e) den zuständigen Dezenten bzw. Dezententinnen des Landeskirchenamtes, von denen nur einer bzw. eine Stimmrecht hat.
 Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Akademie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
4. Der Ausschuß berät und unterstützt die Akademie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Aufstellung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms.

Er trifft zusammen mit dem Leiter bzw. der Leiterin und den Studienleitern und Studienleiterinnen die für die Arbeit notwendigen Grundsatzentscheidungen und wird von den

Studienleitern und Studienleiterinnen regelmäßig über die Arbeit unterrichtet.

Der Ausschuß berät die Kirchenleitung in personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Akademie. Ihm wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der jährliche Entwurf des Haushaltsplanes zugeleitet, um vor der Verabschiedung durch die landeskirchlichen Gremien Beratung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu ermöglichen.

5. Der Ausschuß tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden bzw. seiner Vorsitzenden zusammen. Er muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder dies verlangt.
6. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte zur laufenden Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen geschäftsführenden Ausschuß, dem der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin sowie ein weiteres Mitglied des Ausschusses, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Landeskirchenamtes sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Akademie angehören.

§ 5 (Teilnehmer)

Die Veranstaltungen der Akademie stehen jedermann offen. Angebote an Zielgruppen bleiben unberührt. Es können von den Teilnehmenden Gebühren erhoben werden.

§ 6 (Leitung)

1. Der von der Kirchenleitung berufene geschäftsführende Studienleiter (Leiter) bzw. die geschäftsführende Studienleiterin (Leiterin) führt im Rahmen seiner bzw. ihrer Dienstanweisung die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt unbeschadet der Zuständigkeit des Trägers und des Ausschusses die Akademie nach außen.
2. Der Leiter bzw. die Leiterin bereitet in Zusammenarbeit und Absprache mit dem geschäftsführenden Ausschuß die Arbeit des Ausschusses der Akademie vor. Er bzw. sie stellt insbesondere zusammen mit den anderen Studienleitern und Studienleiterinnen den Arbeitsplanentwurf der Akademie auf und ist mit ihnen gemeinsam für die Leiterinnen der Arbeit verantwortlich.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt ab 1. Februar 1997 in Kraft. Die Ordnung für die Evangelische Akademie Iserlohn vom 05. Dezember 1985 (KABl. 1986 S. 4) in der Fassung der Änderung vom 1. Dezember 1995 (KABl. S. 283) wird gleichzeitig aufgehoben.

Bielefeld, den 16. Januar 1997

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
(L.S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 3. 1997
Az.: 11720/97/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden

Vom 22. Januar 1997

§ 1 Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 20 a (zu § 36) erhält folgende Fassung:

„20a. Zu § 36
§ 36 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum ‚15.‘ durch das Datum ‚16.‘ ersetzt.
- b) Es werden das Wort ‚Protokollnotizen‘ durch das Wort ‚Protokollnotiz‘ ersetzt sowie die Protokollziffer ‚1.‘ und die ganze Protokollnotiz 2 gestrichen.“

2. In § 2 wird nach Nr. 30 (zu § 63) folgende Nr. 30a eingefügt:

„30a. Zu § 64
§ 64 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort ‚Fünfzehnten‘ durch das Datum ‚16.‘ ersetzt wird.“

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.
2. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fünfzehnten“ durch das Datum „16.“ ersetzt.

§ 2 Änderung der MTArb-Anwendungsordnung und des MTArb-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Mantel-tarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 22 (zu § 31) erhält folgende Fassung:

„22. Zu § 31
§ 31 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 2 wird das Datum ‚15.‘ durch das Datum ‚16.‘ ersetzt.
 b) In Absatz 6 werden die Worte ‚mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde‘ gestrichen.“

2. § 2 Nr. 44 (zu § 67) erhält folgende Fassung:

„44. Zu § 67

§ 67 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Datum ‚15.‘ durch das Datum ‚16.‘ ersetzt.
 b) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 wird die Bezeichnung ‚BAT‘ durch die Bezeichnung ‚BAT-KF‘ ersetzt.“

(2) Aus den Änderungen der MTArb-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTArb-KF:

1. In § 31 Abs. 2 wird das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.
 2. In § 67 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Auszubildenden-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „15.“ durch das Datum „16.“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 22. Januar 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Vom 27. Februar 1997

§ 1

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „noch als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei“ gestrichen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Iserlohn, den 27. Februar 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Besetzung der Spruchkammern der Lehrbeanstandungskammer der Ev. Kirche von Westfalen

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Spruchkammern der Lehrbeanstandungskammer sind von der Landessynode 1996 neu gewählt worden. Die Mitglieder der Spruchkammern sind für die Dauer der Amtsperiode der 13. Landessynode gewählt worden.

Besetzung der Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitzender: Windhorst, Dr. Christof
Superintendent
Bergkirchener Str. 80
32584 Löhne

Stellvertretender

Vorsitzender: Brinkmann, Heinz
Richter am AG
Brückenstr. 36
59494 Soest

1. Theologische Mitglieder:

Windhorst, Dr. Christof
Superintendent
Bergkirchener Str. 80
32584 Löhne

Feldmann, Hans-Jürgen
Pfarrer

Johannisstr. 15
33611 Bielefeld

Tegeler, Paul-Gerhard
Superintendent
Geistwall 32 a
32312 Lübbecke

Rahe, Dr. Hans-Wilhelm
Pfarrer

Robert-Koch-Str. 3
45879 Gelsenkirchen

Stellvertreter:

1. Otto, Dr. Wolfgang
Pfarrer
Stadtholzstr. 2
32049 Herford

2. Stasing, Jürgen
Pfarrer
Brockhauser Str. 72 a
44797 Bochum

3. Plaga, Wolfgang
Pfarrer
Auf der Lied 22
58840 Plettenberg

4. Marxmeier,
Klaus-Dieter
Superintendent
Schützenstr. 6
48143 Münster
2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum
Presbyteramt:
1. Gemeindeglied: Brinkmann, Heinz
Richter am AG
Brückenstr. 36
59494 Soest
- Stellvertreter/in: Demmer, Dr. Dorothea
Studiendirektorin
Papenbusch 66
48159 Münster
2. Gemeindeglied: Hitzeroth, Christa
Religionslehrerin i. R.
Dresdner Str. 2
32339 Espelkamp
- Stellvertreter: Bartsch, Helmut Michael
Studiendirektor
Feilenhauerweg 9
33659 Bielefeld
3. Professor: Stählin, Dr. Traugott
Professor
Martiniweg 2
33617 Bielefeld
- Stellvertreterin: Aland, Dr. Barbara
Professorin
Einsteinstr. 12
48149 Münster
- Besetzung der Spruchkammer II (reformiert)
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
- Vorsitzender: Debus, Hans-Jürgen
Superintendent
Fischelbacher Str. 21
57334 Bad Laasphe
- Stellvertretender
Vorsitzender: Moning, Dr. jur. Otto
Richter am AG a. D.
Hardenbergstr. 1
57072 Siegen
1. Theologische Mitglieder:
- Flender, Helmut
Superintendent
Hainbuchenweg 67
57076 Siegen
- Debus, Hans-Jürgen
Superintendent
Fischelbacher Str. 21
57334 Bad Laasphe
- Paul, Reinhard
Pfarrer
Kanalstr. 12
49477 Ibbenbüren
- Hollenstein, Dr. Helmut
Pfarrer
Hallenberger Str. 1
57319 Bad Berleburg
- Stellvertreter/in: 1. Flick, Dr. Karl-
Christoph
Pfarrer
Große Kurfürsten-
Str. 7
33615 Bielefeld
2. Niediek, Ingeborg
Pfarrer
Eiserntalstr. 62
57080 Siegen
3. Weiß, Ulrich
Pfarrer
Erich-Pachnicke-
Str. 14
57072 Siegen
4. Seidenstücker,
Klaus-Heinrich
Pfarrer
Lahnstr. 69
57250 Netphen
2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum
Presbyteramt:
1. Gemeindeglied: Moning, Dr. jur. Otto
Richter am AG a. D.
Hardenbergstr. 1
57072 Siegen
- Stellvertreter: Hein, Karl Hermann
Schulamtsdirektor
Kirchweg 8
57271 Hilchenbach
2. Gemeindeglied: Hilge, Fritz
Studiendirektor
Am Ostpark 2
33604 Bielefeld
- Stellvertreter: Schön, Dr. jur. Andreas
Rechtsanwalt
Herderstr. 32
57072 Siegen
3. Professor: Weinrich, Dr. Michael
Professor
Kilianstr. 78 c
33098 Paderborn
- Stellvertreter: Lindemann, Dr. Andreas
Professor
An der Rehwiese 38
33617 Bielefeld
- Besetzung der Spruchkammer III (uniert)
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
- Vorsitzender: Kock, Dieter
Superintendent
Alte Ziegelei 46
44536 Lünen
- Stellvertretender
Vorsitzender: Knoblauch, Eckhard
Richter am AG
Am Bleckmannshof 57
44799 Bochum
1. Theologische Mitglieder:
- Deterding, Rosemarie
Pfarrer
Perthesstr. 6
59174 Kamen
- Kock, Dieter
Superintendent
Alte Ziegelei 46
44536 Lünen
- Rethemeier, Inge
Pfarrer
Müggenbrucher Weg 29
58849 Herscheid

- Stellvertreter/in:
- Schuch, Dieter
Pfarrer
In der Rohde 6
44869 Bochum
1. Griewatz, Hartmut
Pfarrer
Wartburgstr. 3
58453 Witten
 2. Kandzi, Heinrich
Pfarrer
Wichernstr. 2
48147 Münster
 3. Schwerdtfeger, Elke
Pfarrerin
Borsigstr. 11
58089 Hagen
 4. Stutte, Albert
Pfarrer
Schoppmannweg 3
59494 Soest
2. Gemeindeglieder mit Befähigung zum
Presbyteramt:
1. Gemeindeglied: Knoblauch, Eckhard
Richter am AG
Am Bleckmannshof 57
44799 Bochum
- Stellvertreter: Gronwald, Dr. Günther
Stadtdirektor i. R.
Von-Siemens-Str. 1
59063 Hamm
2. Gemeindeglied: Redenz, Heide
Hausfrau
Auf der Knappule 4 b
44265 Dortmund
- Stellvertreter: Rudwaleit, Gerhard
Vors. Richter am LG
Lenbachstr. 25
33615 Bielefeld
3. Professor: Benad, Dr. Matthias
Professor
Bethelweg 43
33617 Bielefeld
- Stellvertreter: Lessing, Dr. Eckard
Professor
Spechtweg 10
48167 Münster

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. Januar 1997
Az.: 59522/Gelsenkirchen-Gesamtverband 1

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinde des Kirchenkreises Gelsenkirchen hat auf ihrer Tagung am 18. November 1996 beschlossen, § 4 Ziffer 5 der Satzung des Gesamtverbandes zu ändern. Das Landeskirchenamt hat am 27. Januar 1997 dieser Satzungsänderung zugestimmt. Nachstehend wird

der Wortlaut der Satzungsänderung bekanntgemacht:

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus:

- 1.–4. unverändert
5. den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden oder einer/einem durch das Presbyterium zu berufende/n Inhaberin/Inhaber einer Pfarrstelle.
6. unverändert.

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Herne und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Herne

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not der Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche und gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung beschließt die Kreissynode folgende Satzung für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis Herne:

§ 1

Rechtsform und Stellung

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Herne – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Herne. In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.
2. Das Diakonische Werk bildet mit den anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werken, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.
3. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

Aufgaben

1. Im Rahmen des Diakonischen Werkes und der nach § 1 Abs. 2 gebildeten Arbeitsgemeinschaft

unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

2. Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.
3. Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
 - b) Förderung der in diakonischen Bereichen im Kirchenkreis tätigen Mitarbeiter durch Beratung und Fortbildung,
 - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen,
 - e) häusliche Kranken- und Altenpflege,
 - f) Kur- und Erholungsfürsorge,
 - g) Beratung und Betreuung Suchtkranker,
 - h) Behindertenhilfe,
 - i) Altenhilfe,
 - j) Bahnhofsmision,
 - k) Sozialberatung und Betreuung für Familien und Einzelpersonen,
 - l) Einrichtung und Betrieb aller seiner Einrichtungen.
4. Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3

Arbeitsgemeinschaft

1. Der Arbeitsgemeinschaft als regionaler Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche gehören an:
 - a) der Kirchenkreis Herne, die Kirchengemeinde des Kirchenkreises sowie die Gesamtverbände im Kirchenkreis,
 - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, sofern sie Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.
2. Die Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

1. Die Aufgaben des Diakonischen Werkes und der Arbeitsgemeinschaft werden wahrgenommen durch:
 - a) den synodalen Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
 - b) die/den Synodalbeauftragte/n für Diakonie,

c) den/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie,

d) die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft.

2. Die Stellung der Leitungsorgane des Kirchenkreises und der ihnen zugeordneten anderen Beauftragten und Gremien des Kirchenkreises bleibt unberührt.

§ 5

Zusammensetzung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der/dem Synodalbeauftragten und dem/der Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie,
- b) den aus den drei Gesamtverbänden in den synodalen Diakonieausschuß gewählten Pfarrern/Pfarrerinnen,
- c) einem Vertreter je Gesamtverband für die evangelischen Kindergärten, die vom synodalen Kindergartenausschuß entsandt werden,
- d) einem Vertreter der Einrichtungen des Ev. Johanneswerkes e. V., Bielefeld, im Kirchenkreis Herne, der vom Johanneswerk entsandt wird,
- e) je einem Vertreter der ev. Kinderheime,
- f) einem Vertreter der Krankenhausgemeinschaft,
- g) je einem Vertreter weiterer Dienste oder Einrichtungen nach § 3 (1) Buchstabe b.

Die Vertreter in der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft müssen Glied der Evangelischen Kirche sein.

§ 6

Aufgaben der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt einen Vorschlag für die Berufung des synodalen Diakonieausschusses des Kirchenkreises durch die Kreissynode,
- b) sie entsendet die Vertreter für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) sie befaßt sich mit der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises.

Die Versammlung wird von den Diakoniebeauftragten über die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis informiert.

§ 7

Einberufung und Beschlußfassung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist durch den Vorsitzenden des synodalen Diakonieausschusses des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit schriftlicher Begrün-

dung beim Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises beantragt wird.

2. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreises geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
3. Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
4. Über die Beschlüsse der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

§ 8

Zusammensetzung des synodalen Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises besteht aus wenigstens 9, höchstens 15 Mitgliedern, die von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen werden. Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie und der/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

§ 9

Aufgaben des synodalen Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Der synodale Diakonieausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
- b) er koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis,
- c) er fördert die Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- d) er empfiehlt die Verteilung der für die Diakonie benötigten Mittel,
- e) er gibt eine Empfehlung zur Einstellung der Mitarbeiter gegenüber dem Kreissynodalvorstand ab.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung des synodalen Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Für die Einberufung und Beschlußfassung des synodalen Diakonieausschusses des Kirchenkreises gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Herne sinngemäß.

§ 11

Unterausschüsse

Der synodale Diakonieausschuß kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des synodalen Diakonieausschusses führen.

§ 12

Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie

1. Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen berufen. Der/die Synodalbeauftragte soll ein/e im Kirchenkreis tätige/r Pfarrer/in sein. Der Dienst der/des Synodalbeauftragten wird nebenamtlich wahrgenommen.
2. Der/die Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem synodalen Diakonieausschuß und dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind. Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem/der Synodalgeschäftsführer/in, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 13

Der/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie

1. Der/die Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.
2. Dem/der Synodalgeschäftsführer/in für Diakonie obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes bzw. der nach § 1 Abs. 2 gebildeten Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten seiner/ihrer Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem/der Synodalbeauftragten, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 14

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle (Synodaldienststelle für Diakonie).

§ 15

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 16. 3. 1976.
2. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 52–54 der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Herne, den 29. Juni 1996

Der Kreissynodalvorstand
(L.S.) Röber Schröder
Superintendent Synodalältester

Genehmigung

Die Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Herne wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Herne vom 29. Juni 1996 nach Herstellung des Einvernehmens gem. § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen

kirchenaufsichtlich genehmigt.

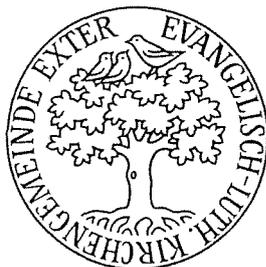
Bielefeld, den 6. März 1997

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
(L.S.) Kleingünther
Az.: 10844/C 21–10 Herne

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Exter,
Kirchenkreis Vlotho**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 1. 1997
Az.: 52890/Exter 9 S

Die nach Abtrennung von der damaligen Evangelischen Kirchengemeinde Stift-Berg in Herford im Jahre 1604 gebildete heutige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Letmathe,
Kirchenkreis Iserlohn**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 3. 1997
Az.: 10265/Letmathe 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 7. Juli 1875 und der Königlichen Regierung in Arnsberg vom 25. Juli 1875 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Letmathe führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Ohle,
Kirchenkreis Plettenberg**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 2. 1997
Az.: 37655/II/Ohle 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Ohle führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 3. 1997
Az.: 09404/Rödgen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Rödgen, die seit dem 1. Januar 1996 den Namen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ostönnen

Die Evangelische Kirchengemeinde Ostönnen, Kirchenkreis Soest, führt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 den Namen

„Evangelische St.-Andreas-Kirchengemeinde
Ostönnen“

Bielefeld, den 25. September 1996

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Winterhoff
Az.: 44159/Ostönnen 9

Staatsaufsichtlich anerkannt

Arnsberg, den 8. 1. 1997

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
Carroux

(L.S.)
Az.: 48-4-15

Urkunde über eine Pfarrstellenaufhebung

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Schwelm wird die 3. Kreispfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Februar 1997

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: Schwelm VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenaufhebung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Oeynhausens-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Januar 1997

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Demmer
Az.: 59342/Oeynhausens-Altstadt 1 (2.)

Urkunde über eine Pfarrstellenaufhebung

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Februar 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 778/Scharnhorst-Schalom 1 (1.)

Ruhen der Stiftungsaufsicht

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. Februar 1997
Az.: 45872/B 04-39

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Stiftungsgesetz EKvW wird die Stiftungsaufsicht für die Evangelische Stiftung „Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort“ widerruflich für ruhend erklärt werden. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 Stiftungsgesetz EKvW bleiben dabei unberührt.

**Lehrgänge für Küsterinnen
und Küster**

Auf Grund der vielen Anmeldungen finden auch in diesem Jahr wieder zwei Lehrgänge statt.

19. Lehrgang:

Termin: Grundlehrgang
vom 22. 8. bis 29. 8. 1997
Aufbaulehrgang
vom 12. 1. bis 23. 1. 1998

Ort: Ev. Freizeitheim Holthausen,
58093 Hagen/Holthausen,
Holthausener Str. 67

Leitung: Küster Günter Schenk, Siegen

20. Lehrgang:

Termin: Grundlehrgang
vom 14. 11. bis 21. 11. 1997
Aufbaulehrgang
vom 9. 3. bis 20. 3. 1998

Ort: Ev. Freizeitheim Holthausen,
58093 Hagen/Holthausen,
Holthausener Str. 67

Leitung: Küster Günter Schenk, Siegen

Themen:

1. Bibelkunde/Bibelarbeit
 - a) Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
 - b) Tägliche Bibelarbeit
2. Der Dienst des Küsters
 - a) Das Berufsbild des Küsters
 - b) Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
 - c) Der Umgang mit Menschen
3. Kirchliches Leben
 - a) Unsere Landeskirche (Geschichtlicher Überblick)

b) Unsere Landeskirche (Aufbau/Struktur)

4. Gottesdienstliches Leben
 - a) Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
 - b) Der Schmuck des Altars
 - c) Sinn und Ordnung der Paramente
 - d) Die Vorbereitung des Gottesdienstes
 - e) Gespräch über Sinn und Ordnung der Taufe
 - f) Gespräch über Sinn und Ordnung des Abendmahls
 - g) Aufgaben und Benutzung der Glocken
 - h) Kerzen – und Bedeutung und Behandlung
 - i) Handhabung und Pflege der Abendmahls- und Taufgeräte
 - j) Das Evangelische Kirchengesangbuch
 - k) Konfessionskunde
 5. Recht und Verwaltung
 - a) Rechtsfragen in Kirche und Gemeindehaus
 - b) Gespräch über Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
 - c) Was ein Küster über die Verwaltung und Verwendung der Kollekte wissen muß
 - d) Unfall-Verhütungsvorschriften
 - e) Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung
 - f) Dienstrecht der kirchlichen Angestellten
 6. Praxis und Technik
 - a) Fußboden – Material und Pflege
 - b) Der technische Umgang mit den Glocken
 - c) Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
 - d) Das Wichtigste über Heizung und Belüftung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit/Schaukastengestaltung
 - f) Ökologie in Kirche, Gemeindehaus und Anlagen
- Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Den Abschluß erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnahm. Der Lehrgangsabschluß erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmer vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.
- Anmeldungen an: Günter Schenk, Bruchstr. 29, 57271 Hilchenbach, Telefon 0 27 33/22 17

**Pfarrstelle mit eingeschränktem
pfarramtlichen Dienst**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 03. 1997
Az.: A 6-02

Das Landeskirchenamt hat die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg als Stelle festgestellt, in der gem. Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Susanne Absolon am 2. März 1997 in Münster;

Pfarrerin z. A. Beate Brauckhoff am 26. Januar 1997 in Oestrich-Deininghausen;
 Pfarrerin z. A. Astrid Faber-Iwanczik am 16. Februar 1997 in Marl;
 Pfarrer z. A. Thomas Fischer am 4. Januar 1997 in Buer;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Gizzas am 15. Dezember 1996 in Herbede-Durchholz;
 Pfarrer z. A. Hartmut Görler am 1. Februar 1997 in Werther;
 Pfarrer z. A. Gunnar Grahl am 12. Januar 1997 in Münster;
 Pfarrerin z. A. Petra Handke am 12. Januar 1997 in Meinerzhagen;
 Pfarrerin z. A. Gunda Hansen am 18. Januar 1997 in Bielefeld;
 Pfarrer z. A. Uwe Hasenberg am 16. Februar 1997 in Gevelsberg;
 Pfarrer z. A. Martin Christian Herrmann am 16. Februar 1997 in Paderborn;
 Pfarrerin z. A. Gabriele Hische-Richter am 9. Februar 1997 in Bad Lippspringe;
 Pastor im Hilfsdienst Stefan Iwanczik am 15. Dezember 1996 in Buer;
 Pfarrerin z. A. Anke Klapprodt am 12. Januar 1997 in Dorsten;
 Pfarrer z. A. Ludwig-Hendrik Korthaus am 26. Januar 1997 in Henrichenburg;
 Pfarrer z. A. Hans Lefeber am 9. Februar 1997 in Bielefeld-Jöllenberg;
 Pfarrer z. A. Hendrik Mattenklodt am 19. Januar 1997 in Möhnese;e;
 Pfarrerin z. A. Vera Rosin am 2. März 1997 in Bottrop-Kirchhellen;
 Pfarrerin z. A. Verena Schmidt am 2. Februar 1997 in Wulfen-Barkenberg;
 Pfarrerin z. A. Susanne Schröder-Nowak am 23. Februar 1997 in Dortmund-Oberdorstfeld;
 Pfarrer z. A. Rüdiger Thurm am 23. Februar 1997 in Westkirchen;
 Pfarrer z. A. Roland Wanke am 19. Januar 1997 in Lünen.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrer z. A. Olaf Bischoff, Hiddenhausen, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Petra Cost, Bielefeld, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Matthias Dargel, Villigst, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Frank Dressler, Buer-Erle, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Stephan Duchow, Münster, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Erika Edusei, Gütersloh, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Regine Ellmer, Münster, zum 1. April 1997;

Pfarrer z. A. Jörg Eulenstein, Harsewinkel, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Axel Gehrmann, Steinfurt, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Jürgen Gizzas, Herbede, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Hartmut Görler, Halle, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Petra Handke, Meinerzhagen, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Christine Heekeren, Villigst, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Martin Christian Herrmann, Paderborn, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Christian Hüging, Stiepel, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Stefan Iwanczik, Buer, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Jürgen Joerosch, Werdohl, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Susanne Klöpffer, Asseln, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Friedrich König, Bad Oeynhausen, zum 1. März 1997;
 Pfarrer z. A. Dr. theol. Ralf Kötter, Gütersloh, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Ludwig-Hendrik Korthaus, Henrichenburg, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Sabine Korthaus, Hochlarmark, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Jürgen Krullmann, Herford, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Hans Lefeber, Jöllenberg, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Jürgen Mackenbrock, Schlüsselburg, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Kathrin Mailänder, Bielefeld, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Ulrich Melzer, Gütersloh, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Holger Nolte-Guenther, Babenhausen, zum 1. März 1997;
 Pfarrerin z. A. Anke van de Pol, Gladbeck, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Heidrun Rudzio, Herford, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Frank Rüter, Erkenschwick, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Iris Rummeling-Becht, Münster, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Verena Schmidt, Wulfen, zum 1. April 1997;
 Pfarrerin z. A. Sabine Udodesku, Recklinghausen, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Roland Wanke, Lünen, zum 1. April 1997;
 Pfarrer z. A. Dr. theol. Christoph Weiling, Derne, zum 1. April 1997.

Berufen sind:

Pfarrer Daniel Eickmann-Gerland, Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wulfen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Galdbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Markus Freitag zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Dieter Naumann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Klaus Nickel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrerinnen Monika Ostermann zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hagen (2. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrerinnen Elisabeth Pakull zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Neheim (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Martin Schäfers, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pfarrerinnen Bettina Schreiber-Braun zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Müsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin Esther Witte, Bad Oeynhausen, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Werste (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho.

Freigestellt worden ist:

Pfarrerinnen Angela Dicke, Altenbochum, Kirchenkreis Bochum, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz.

Entlassen ist:

Pfarrer z. A. Martin Heitmann, Bad Sassendorf, gem. § 21,5 Pfarrdienstgesetz.

In einen anderen Dienst übergeleitet wurde:

Pfarrerinnen i. W. Antje Heider-Rottwilm, Ev. Frauenhilfe Soest, in den Dienst der EKD Hannover.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dr. theol. Rainer Albrecht, Ev. Kirchengemeinde Oeding (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. April 1997;

Pfarrer Wolhard Fräkem, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. April 1997;

Pfarrer Werner Limbach, Kirchenkreis Lüdenscheid (2. Kreis Pfarrstelle), zum 1. April 1997;

Pfarrer i. W. Tibor Megyery, früher Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 1997;

Pfarrer und Superintendent Hans-Werner Pohl, Ev. Kirchengemeinde Bocholt (3. Pfarrstelle),

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. März 1997;

Pfarrer Gustav-Adolf Priggen, Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. April 1997;

Pfarrer i. W. Dr. theol. Wolfgang Reinhardt, MBK Bad Salzuflen, zum 1. Januar 1997;

Pfarrer Wilfried Scholzen, Ev. Kirchengemeinde Massen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. April 1997.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Alfred Hartmann, zuletzt Pfarrer in Herne-Zion, Kirchenkreis Herne, am 28. Februar 1997 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Hans Hartog, zuletzt Pfarrer in Bad Oeynhausen-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho, am 21. Februar 1997 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer Hans-Christian Koehler, Ev. Kirchengemeinde Oespel-Kley (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, am 2. März 1997 im Alter von 62 Jahren;

Pastor i. R. Walter Müller, zuletzt Pfarrstellenverwalter in Medebach, Kirchenkreis Arnsberg, am 5. Februar 1997 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrerinnen i. W. Martina Oertmann-Haase, früher Pfarrerin in Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 22. Januar 1997 im Alter von 38 Jahren;

Dekan i. R. Horst Ohlenburg, zuletzt Dekan an den Justizvollzugsanstalten Dortmund und Hagen, am 15. Februar 1997 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert Otterstein, zuletzt Pfarrer in Letmathe, Kirchenkreis Iserlohn, am 24. Februar 1997 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Ubrig, zuletzt Pfarrer in Plettenberg und Superintendent des Kirchenkreises Plettenberg, am 19. März 1997 im Alter von 65 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die **3. Kreis Pfarrstelle** des Kirchenkreises Münster (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen), für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind.

b) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Attendorf, Kirchenkreis Plettenberg;

2. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dieelingen, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Hagedorn, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen;

6. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Senne-stadt; Kirchenkreis Gütersloh.

II. Kirchengemeinde mit den Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Feudingen (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen), Kirchenkreis Wittgenstein.

Angestellt sind:

Frau Studienrätin z. A. i. E. Angela Horwitz am Ev. Gymnasium Lippstadt im Planstelleninhaber-verhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Herr Studienrat z. A. i. E. Karl-Werner Peitzmann, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, im Planstelleninhaber-verhältnis auf Lebenszeit als Studienrat im Ersatzschuldienst (i. E.) mit Wirkung vom 1. 2. 1997.

Ernannt sind:

Herr Studienrat i. K. Ulrich Baumann, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. 3. 1997.

Frau Studienrätin z. A. i. K. Christiane Höcker an der Hans-Ehrenberg-Schule zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchen-beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1997.

Herr Studienrat i. K. Walter Ihne, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. 3. 1997.

Herr Realschullehrer Johann Reil zum Realschulkonrektor im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1997 zur Übernahme der Schulleitung der Birger-Forell-Realschule.

Herr Studienrat i. K. Wolfgang Scharf, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. 3. 1997.

Frau Roswitha Schönfeld, Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchen-beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1997.

Frau Beate Tietze-Feldkamp, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 28. 2. 1997.

Berufung zur Kreiskantorin

Frau Kirchenmusikdirektorin Adelheid van der Kooi-Wolf ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 erneut zur Kreiskantorin (bisherige Bezeichnung: Kreiskirchenmusikwartin) des Kirchenkreises Paderborn – Westteil – berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zum Kreiskantor

Herr Kantor Thorsten Menne ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskantor des Kirchenkreises Unna berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

Den Fachkurs „Dienst- und Arbeitsrecht“ 8.96 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 6. Dezember 1996 bestanden:

Becker, Jutta	LKA Bielefeld
Beermann, Anke	KG Bad Salzuflen
Berger, Ursula	KK Herford
Druschel, Claudia	KK Lüdenscheid
Fischer, Simone	Konsistorium Magdeburg
Lindenberg, Silke	KZVK Dortmund
Neziri, Kirsten	DW Hattingen-Witten
Prins, Sibylle	KK Bielefeld
Reim, Stefanie	KK Herford
Rückmann, Jennifer	KK Gladbeck- Bottrop-Dorsten

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Westfälische Kirchengeschichte

„Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte“. Bd. 90. Hrsg. von Wilhelm H. Neuser und Bernd Hey, Komm.-Verlag F. Klinker, Lengerich, 1996, 352 S., kt., 40,- DM (+ Porto).

Der vorliegende Band ist dem um die Westfälische Kirchengeschichte – und um die Verbindung zu früheren Ostblockstaaten – höchst verdienten Vorsitzenden des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Ernst Brinkmann, zum 70. Geburtstag gewidmet. Es können nur wenige Arbeiten des Bandes hervorgehoben werden: Jochen Ossensbrink: „Kirche, Kloster und Küster in Herzebrock; Albrecht Geck: „Kirchliche Selbständigkeitsbewegung in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts“; Herbert Brüggel: „Orgeln und Orgelbauer in der Provinz Westfalen – Eine Übersicht aus dem Jahr 1823“.

Es folgen kurze Berichte – u. a. zur Mülheimer Tagung: „Kontinuität und Neubeginn: Die rheinische und westfälische Kirche in der Nachkriegszeit (1945–1949)“. Wichtig ist die Zeitschriftenschau zur Westfälischen Kirchengeschichte 1990–1994.

Besonders gepflegt werden im Jahrbuch die Rezensionen. Die Besprochenen Bücher gehen z. T. über Westfalen hinaus.

Wieder ein empfehlenswerter Band für die westfälischen Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber auch für interessierte Gemeindeglieder. K.-F. W.

Demokratie

„**Freiheit gestalten**“. Zum Demokratieverständnis des deutschen Protestantismus. Kommentierte Quellentexte. Festschrift für Günter Brakelmann zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Dirk Bockermann, Norbert Friedrich, Christian Illian, Traugott Jähnichen und Susanne Schatz, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1996, 439 S., kt., 98,- DM.

Die vorliegende Festschrift kann gut als Nachschlagewerk und Arbeitsbuch über Protestantismus und Demokratie in Deutschland benutzt werden – gerade wegen ihrer Quellenbezogenheit. Nach zwei Geleitworten des Ministerpräsidenten Johannes Rau und des kürzlich verstorbenen Präses Peter Beier werden die Beiträge in drei Hauptteilen vorgestellt: I. „Protestantismus im Spannungsfeld von Revolution und Restauration“; II. „Kirchliche und gesellschaftliche Umbrüche im 19. und 20. Jahrhundert“; III. „Protestantismus im Zeitalter der Moderne“. Die Aufsätze stehen meist unter einer bestimmten Jahreszahl.

Einige Beispiele. Zu I. 1789: Trutz Rendtorff: „Christentum vor der Moderne – Zur religiösen Archäologie demokratischer Gesinnung“; 1813: Kurt Nowak: „Friedrich Schleiermachers Verschmelzung von Monarchie und Demokratie“; 1848: Martin Friedrich: „Reichsverfassung und evangelische Kirche“; 1871: Lucian Hölscher: „Kirchliche Demokratie und Synodalbewegung“; 1914–1918: Klaus Wengst: „Und wenn die Welt voll Teufel wär' – ein feste Burg ist unser Gott. Protestantische Kriegstheologie im Ersten Weltkrieg“. Zu II. Shinichi Sato: „Demokratisches Ethos bei Ernst Troeltsch“; Wilhelm Gräß: „Kirche als Ort der Freiheit – oder über die Schwierigkeit, demokratische Strukturen in der Kirche zu verwirklichen: Das Beispiel Otto Baumgarten“. Zu III. 1919: Karl-Wilhelm Dahm: „Dem Volkstum verpflichtet – zum Staat in Distanz. Die evangelische Kirche in der Weimarer Republik“; 1933: Helmut Geck: „Neue Kirche im neuen Staat?“; 1944: Christian Illian: „Freiheit in konkreter Verantwortung. Der Kreisauer Kreis und die schlesischen Arbeitslager für Arbeiter, Bauern und Studenten. Zu Moltkes Konzept der ‚kleinen Gemeinschaften‘“; 1949: Dieter Beese: „Polizei im demokratischen Verfassungsstaat – Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Berufsethik“; 1969: Martin Greschat: „Das Tübinger Memorandum (1961/62)“; 1989: Richard Schröder: „Die Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der DDR“; Konrad Raiser: „Ökumene und demokratische Weltordnung“.

Wertvoll ist am Schluß des Buches die Bibliographie der Veröffentlichungen von Günter Brakelmann.

Das Buch ist sehr zu empfehlen.

K.-F. W.

Paulus

Anton Dauer: „**Paulus und die christliche Gemeinde im syrischen Antiochia**“. Kritische Bestandsaufnahme der modernen Forschung mit einigen weiterführenden Überlegungen (Bonner Biblische

Beiträge, Bd. 106), Beltz Athenäum Verlag, Weinheim, 1996, 299 S., geb., 98,- DM.

„Die Briefstellen (sc. in den Paulusbriefen) verraten gewisse Ressentiments des Apostels gegenüber dieser syrischen Gemeinde, der er und die ihm so viel verdankte. Antiochia erweckt den Eindruck eines paulinischen Traumas! Und ich glaube, daß dieser Eindruck durchaus berechtigt und auch erklärlich ist. Grund für dieses Trauma scheint mir der ‚Antiochenische Zwischenfall‘ gewesen zu sein. Es spricht vieles dafür, daß Paulus sich in dieser Auseinandersetzung mit Kephas, einem Großteil der Gemeinde und Barnabas nicht durchsetzen konnte, sondern eine bittere Niederlage erlitt. . . . Seine Briefe, speziell der Gal, zeigen m. E. jedenfalls, daß dieses Trauma noch nicht verheilt war, auch wenn er sich gewiß nicht in Feindschaft von der Gemeinde und schon gar nicht von Barnabas oder Petrus getrennt hatte, wie schließlich seine durchaus positiven Bemerkungen über die beiden in 1 Kor zeigen“ (S. 127 f.).

Der Band hat ungewöhnlich viele Anmerkungen und ein umfangreiches Literaturverzeichnis.

K.-F. W.

Fundamentaltheologie und kirchliche Praxis

Gerhard Ebeling:

– „**Theologie in den Gegensätzen des Lebens**“ (Wort und Glaube, Bd. 4), 1995, XXII, 687 S., Ln., 148,- DM;

– „**Predigten eines ‚Illegalen‘ aus den Jahren 1939–1945**“, 1995, IX, 167 S., geb., 39,- DM;

beide Bände im Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Theologie in den Gegensätzen des Lebens: Der vielversprechende Titel erfüllt alle Erwartungen. Ich nenne einige Aufsätze: „Evangelium und Religion“; „Religionslose Welt? Religionsloses Christentum?“; „Zum Religionsbegriff Schleiermachers“; „Heiliger Geist und Zeitgeist. Identität und Wandel in der Kirchengeschichte“; „Hermeneutik zwischen Macht des Gotteswortes und seiner Entmachtung in der Moderne“; „Reformation einst und jetzt. Erwägungen in entwurzelter Zeit“; „Befreiende Autorität. Schrift, Wort und Geist im Sinne der Reformation“; „Der Mut zum Christsein. Fragen an Martin Luther“; „Erwägungen zu einer evangelischen Fundamentaltheologie“; „Das rechte Unterscheiden. Luthers Anleitung zu theologischer Urteilskraft“; „Dogmatik und Exegese“; „Ist Leben lehrbar?“; „Des Todes Tod. Luthers Theologie der Konfrontation mit dem Tode“. – Ein kurzes Zitat: „Ist Leben lehrbar? Ja wohl, in der Tat, durch den Zuspruch christlich verstandener Freiheit“ (S. 528).

Ebelings bewegende Predigten sind ganz text- und zeitbezogen – und gerade deshalb in heutiger Zeit lesenswert. Ich zitierte den Schluß der Predigt vom 21. Mai 1945, die der Sanitätsobergefreite Gerhard Ebeling hielt: „Es ist viel mehr noch die Frage, ob wir wirklich wahrer Freiheit fähig sind. Eine Freiheit zur Zuchtlosigkeit wäre gar keine Freiheit. Nur wer unter der Zucht und Leitung Gottes steht, ist wirklich frei. Gebe Gott, daß wir uns einer sol-

chen Freiheit freuen können bald auch als irdisch gesehen einigermaßen freie Menschen. Aber selbst als Zwangsarbeiter oder als Gefangener hinter Stacheldraht könnten wir der großen inneren Freiheit nicht beraubt werden, die denen gegeben ist, die sich dem Geiste Gottes öffnen. Und das ist nicht ein Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht. Amen“ (S. 161).

Den beiden Bänden wünsche ich viele Leserinnen und Leser.
K.-F. W.

Judentum und hellenistische Umwelt

Martin Hengel: „*Judaica et Hellenistica*“. Kleine Schriften I unter Mitarbeit von Roland Deines u. a. (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 90), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1996, XI, 479 S., Ln., 278,- DM.

Der vorliegende Band enthält Aufsätze und Studien zur jüdischen Geschichte, Religion und Literatur in der Zeit zwischen dem 3. Jahrhundert vor und dem 2. Jahrhundert nach Christus. Dabei geht es vor allem um die Auseinandersetzung des Judentums mit seiner hellenistischen Umwelt.

Einige Titel: „Die Begegnung von Judentum und Hellenismus im Palästina der vorchristlichen Zeit“; „Proseuche und Synagoge. Jüdische Gemeinde, Gotteshaus und Gottesdienst in der Diaspora und in Palästina“; „Qumran und der Hellenismus“; „Hadrians Politik gegenüber Juden und Christen“.

„Palästina war zur Zeit Jesu ein dreisprachiges Land, ein Land mit einer langen Tradition des Kulturkampfes und der Kulturbegegnung zugleich, in dem Antithese und Synthese *miteinander* wirksam waren. Es wäre daher an der Zeit, den alten Gegensatz zwischen jüdisch und hellenistisch durch feinere, sachgemäßere Distinktionen zu ersetzen. M. a. W.: auch das palästinische Judentum war – nach fast 400jähriger Auseinandersetzung mit der hellenistischen Kultur – zur Zeit Jesu eine besondere Form des ‚hellenistischen Judentums‘“ (S. 170).
K.-F. W.

Pfarrer

Johannes Leopold:

„Erinnerungen aus meinem Leben 1840–1906“.

Bearbeitet von Ute Fritz und Ilse Feller (Lebendige Vergangenheit, Bd. 16), W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 1994, 136 S., Ln., 32,- DM.

Lebensbeschreibung des oberschwäbischen Diasporapfarrers Johannes Leopold, der als „Außen-seiter“ einen ungewöhnlichen Bildungsgang hatte. Ein farbiges Bild über Kirchen- und Mentalitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts.
K.-F. W.

Erna Moskal/Sibrand Foerster:

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen

Kommentar für die Praxis. 16., überarbeitete Auflage. 1997. 368 Seiten, kartoniert. 48,- DM (Mengenpreise). ISBN 3-555-30381-3

Deutscher Gemeindeverlag – Postfach 40 02 63 – 50832 Köln

„Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz“ – „Stichtagsregelung“ – „Anerkennung von pädagogisch gleichwertigen Förderangeboten“ sind hochaktuelle Themen, die nicht nur die Träger der öffentlichen, sondern auch der freien Jugendhilfe sowie viele Eltern besonders interessiert verfolgen.

Zeitgleich mit der Modifizierung des Bundes-Rahmenrechts durch das 2. SGB VIII-ÄndG vom 15. Dezember 1995 hat das Land Nordrhein-Westfalen das „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)“ durch das 2. GTK-ÄndG vom 12. Dezember 1995 entsprechend geändert und um einen neuen § 2 a mit differenzierten „Übergangsregelungen zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz“ ergänzt.

Der neue „Moskal/Foerster“ berücksichtigt die Rechtsfortschreibung und erläutert auch die neuen Regelungen ausführlich und praxisnah unter besonderer Beachtung der zwischenzeitlich bekannt gewordenen Erfahrungen der Praxis.

Die bisherige GTK-Kommentierung ist vollständig durchgesehen und um wichtige Hinweise zur jüngsten Rechtsprechung und zum weiterführenden Fachschrifttum ergänzt worden.

Der Kommentar wendet sich an alle, die mit Kindergartenfragen inhaltlicher oder finanzieller Art befaßt sind, an Mitglieder der Leitungsgremien der Träger ebenso wie an Verwaltungsmitarbeiter, Erzieher und interessierte Eltern. Er will aber auch Fachschulen und Fachhochschulen für die Ausbildung eine wirksame Hilfe für das Verständnis und die Anwendung des Gesetzes sein. Neben den Erläuterungen des Gesetzestextes, der Durchführungbestimmungen und anderer für das Kindertagesstättenrecht bedeutsamer Vorschriften nimmt die Kommentierung aber auch zu schwierigen Auslegungsfragen Stellung.

Die Autoren: Erna Moskal, Ministerialrätin a. D., vorm. Leiterin des Referats „Tageseinrichtungen für Kinder – Soziales Ausbildungswesen“ im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, und Rechtsanwalt Sibrand Foerster, Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen.

Gegenwart

Gerd Haeffner:

„In der Gegenwart leben“.

Auf der Spur eines Urphänomens, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1996, 171 S., kt., 34,80 DM.

Gerd Haeffner SJ lehrt Philosophische Anthropologie und Geschichtsphilosophie an der Hochschule für Philosophie München. Es geht ihm im vorliegenden Buch darum, den inneren Reichtum der „Gegenwart“ neu zu entdecken. Haeffner weist besonders auf Pascal, Kierkegaard, Bloch, Buber und Weil. Es kommt „zu einer vertieften Deutung jener ‚Gegenwart‘ . . . , in der wir leben sollen, in der der Aufenthalt aber so unselbstverständlich ist“ (S. 8).
K.-F. W.

Kultur

Joachim Kaiser:

„Was mir wichtig ist“.

Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 1996, 336 S., geb., 42,- DM;

Wilhelm Kühlmann:

„Literarische Miniaturen“.

Manutius Verlag, Heidelberg, 1996, 88 S., geb., 29,80 DM;

Karl Heinz Bohrer:

„Der Abschied“.

Theorie der Trauer: Baudelaire, Goethe, Nietzsche, Benjamin, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M., 1996, 626 S., geb., 56,- DM.

Joachim Kaiser ist einer der großen Publizisten unserer Zeit. Im vorliegenden Buch fächert er ein weites Panorama unserer Literatur- und Kulturgeschichte auf, Betrachtungen, Würdigungen, Kulturkritisches . . . *Was mir wichtig ist* – das sind Aufsätze und Reden Joachim Kaisers zu Literatur, Musik und Theater, Kaiser schreibt über deutschen Humor und über „Trauerarbeit – eine scheußliche Phrase“, über Thomas Manns Tagebücher und die Kunst der Sarah Kirsch, über Paul Valéry und Friedrich Hölderlin, über Heinz Rühmann und zum Thema: „Ist Werktreue Faulheit? Zur Interpretation Shakespeares“, über „die Sinnkrise des deutschen Schauspieltheaters“ und zum 50. Geburtstag der *Süddeutschen Zeitung*. Das ist Essayistik par excellence.

Ebenso exzellent sind die *Literarischen Miniaturen* des Publizisten Wilhelm Kühlmann. Er macht eine große Führung von Horaz über Wilhelm von Humboldt und Peter Rosegger bis zu Nelly Sachs und Rudolf Borchardt. Die Beiträge sind zumeist in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* abgedruckt.

Karl Heinz Bohrer schreibt in der Einleitung seines Buches: „Das Wort ‚Abschied‘ gehört zu den umgangssprachlich geläufigsten des Alltags und seiner Psychologie. Der Reflex davon ist, daß das Bild Abschiednehmender zu einem Emblem im populären Bewußtsein wurde. Es ist eine privilegierte Situation in der Erlebniszeit, die ein jeder zu kennen beanspruchen kann. Abschiednehmen ist als Vorstellung und Bild so etwas wie eine Urszene des Menschen. Ihr symbolischer Impakt ist auch dadurch gegeben, daß ihr als Gegenbild die ‚Ankunft‘ korrespondiert. Insofern funktioniert das Wort ‚Abschied‘ als Codewort einer Lebenstotalität wie das Omega zum Alpha. Dem entspricht auch seine Metaphorisierung für unterschiedlich finale Handlungen: Sie werden beschrieben als ein Abschiednehmen von etwas“ (S. 9). Abschied als literarische Form und als Strukturgesetz: Hier müssen Theologinnen und Theologen das Gespräch suchen. K.-F. W.

Rom

Heinz-Joachim Fischer:

„Das Lachen der Wölfin“.

Roman, Weitbrecht Verlag in K. Thienemanns Verlag, Stuttgart und Wien, 1993, 654 S., Ln., 48,- DM.

Wer spannende und unterhaltsame Lektüre auf hohem intellektuellem Niveau sucht, sollte diesen Roman lesen. Der Vf. ist – nach dem Studium der Philosophie und Theologie, der Geschichte und Politik – Italien- und Vatikan-Korrespondent der FAZ in Rom. „Der Autor will in dieser römischen Geschichte Wirklichkeit beschreiben, mit getreuer Schilderung aus journalistischem Ethos und schriftstellerischer Verdichtung des Geschehenen. Die Freiheit des Erzählers sah er stets dem verpflichtet, was sich in Rom ereignet hat“ (Nachbemerkung, S. 654). Der Roman ist ein Lesevergnügen. K.-F. W.

Kunst in Berlin

Colin Eisler:

„Meisterwerke in Berlin“.

Die Gemälde vom Mittelalter zur Moderne, Dumont Buchverlag, Köln, 1996, Format 24 x 30 cm, XV, 687 S., Ln., im Schuber, 298,- DM.

Colin Eisler lehrt am Institute of Fine Arts der New York University. Als Kunsthistoriker und gebürtiger Deutscher hat er eine besondere Beziehung zu Berlin und seinen Museen. Als Vorgriff auf die Zusammenführung vieler der bisher im Stadtgebiet verstreuten Kunstschatze stellt das vorliegende Buch den einzigartigen Gemäldebestand Berlins in seiner Gesamtheit dar, dabei bewußt auf eine Trennung nach Standorten verzichtend. Der Band enthält 700 brillante Farbbildungen. Berlin ist eine Museumsstadt besonderer Art und nur mit den Sammlungen in Dresden und München vergleichbar. Ein Band für Berlin- und Kunstliebhaberinnen und -liebhaber. K.-F. W.

Publizistik

George Weidenfeld:

„Von Menschen und Zeiten“.

Die Autobiographie, Euroverlag, Wien/München, 1955, 560 S., geb., 68,- DM.

George Weidenfeld ist 1919 als Kind jüdischer Eltern in Wien geboren und aufgewachsen; er floh vor dem Nationalsozialismus nach London, arbeitete beim BBC, gründete ein Verlagshaus. Eine prägende Figur des internationalen kulturellen und politischen Lebens. Weidenfeld beschreibt u. a. seine Jugend im Wien der Vorkriegszeit, dann den Prozeß der Assimilierung in England, auch die intellektuellen Salons von London und New York. Die große Bandbreite der Ideen und Freundschaften umfaßt Politik und Wirtschaft, Kultur und Kunst. Ein spannendes Dokument unserer Zeit. K.-F. W.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 30,- DM (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. – Postvertriebskennzeichen: K 21098. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, 33617 Bielefeld
